

Bericht

Daten- und Verbraucherschutz bei Digitalen

Rechtemanagement-Systemen verbraucherfreundlich

gestalten

Gemeinsame Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und der Justizministerkonferenz

Projektgruppe „Digitales Rechtemanagement verbraucherfreundlich gestalten“

Bericht zur Vorlage bei der VSMK und der JuMiKo

Gliederung:

- A. Vorbemerkung
- B. Zusammenfassung
- C. Gegenstand des Berichts
- D. Problemfelder bei der Anwendung von DRM-Systemen aus Sicht des Verbraucherschutzes
- E. Inhaltliche Schwerpunkte
 - 1. Information und Transparenz
 - 2. Zulässigkeit der Privatkopie
 - 3. Sicherstellung der eigenen Nutzung digitaler Inhalte durch das Vertragsrecht
 - 4. Datenschutz: Rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Vorschläge

A. Vorbemerkung:

Die 9. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hatte unter TOP 36 beschlossen, gemeinsam mit der Justizministerkonferenz (JuMiKo) auf Arbeitsebene eine Projektgruppe einzurichten mit dem Ziel, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten im Urheberrecht zur Frage des digitalen Rechtemanagements (DRM) vorzubereiten und zur nächsten VSMK einen Bericht vorzulegen (Ziffer 3 des Beschlusses der VSMK zu TOP 36).

Die folgenden Beschlüsse der 9. VSMK zu TOP 36 bzw. der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP I.5 sind Grundlage für die Arbeit der Projektgruppe.

Beschluss der 9. VSMK:

1. Digitales Rechtemanagement ist ein Verfahren, mit dem die Verbreitung, Nutzung, Kontrolle und der Schutz digitaler Inhalte gesteuert und überwacht werden kann. Rechteinhaber können damit im Einzelnen festlegen, in welcher Weise der Endnutzer digitale Werke nutzen darf.
2. Die VSMK begrüßt, dass digitale Rechtemanagement-Systeme nutzungsabhängige Vergütungsmodelle ermöglichen, bei denen nur die tatsächliche Nutzung urheberrechtlich

geschützter Werke abgerechnet wird. Im Gegensatz zu Pauschalabgaben auf Speicher- und Leermedien wird bei der individuellen Lizenzierung nur der eigentliche Nutzer belastet.

3. Die VSMK bittet die Vorsitzende, an den Vorsitzenden der JuMiKo heranzutreten mit dem Ziel, eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene zu schaffen, mit dem Ziel, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten im Urheberrecht zur Frage des digitalen Rechtemanagements vorzubereiten und zur nächsten VMSK dazu einen Bericht vorzulegen.

Darüber hinaus hatte sich die 9. VSMK unter TOP 35: „Weiterverkauf digitaler Güter“ dafür ausgesprochen, analoge und digitale Güter hinsichtlich des Erwerbs und der damit einhergehenden Rechte gleichzustellen.

Beschluss der 84. JuMiKo:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den zu TOP 36 der 9. VSMK gefassten Beschluss zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind bereit, auf Arbeitsebene an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern der VSMK mitzuwirken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die VSMK bei der Einrichtung der Arbeitsgruppe
 - a) den konkreten Arbeitsauftrag der zu bildenden Gruppe nicht auf das Urheberrecht zu begrenzen,
 - b) je nach Entwicklung der Beratungen die Einbindung anderer Fachressorts oder der auf Bundesebene zuständigen Ministerien zu prüfen,
 - c) die Frage etwaiger technischer Lösungsmöglichkeiten zu klären.

Das berichterstattende Land der Justizministerkonferenz – Saarland – hatte darauf hingewiesen, dass eine Verengung des Themas auf das Urheberrecht nicht sachgerecht sei und daher vermieden werden müsse. Vielmehr seien allgemeine Fragen des Datenschutzes ebenso zu klären wie – vorgreiflich – die technisch/organisatorischen Fragen/ Möglichkeiten.

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurde eine gemeinsame Projektgruppe der beiden Ministerkonferenzen eingerichtet.

Die Projektgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder Baden-Württemberg (Justizministerium), Bayern (Bayerisches Staatsministerium der Justiz und

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz), Brandenburg (Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz), Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz), Niedersachsen (Justizministerium sowie Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 4.02.2015) und Sachsen-Anhalt (Ministerium für Justiz und Gleichstellung) und steht unter Federführung von Rheinland-Pfalz (Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Wegen der Komplexität des Themas hat die Projektgruppe zur 10. und zur 11. VSMK Zwischenberichte vorgelegt.

Die Projektgruppe hielt am 01.04.2014, am 18.06. sowie am 24.09.2014 Telefonschaltkonferenzen ab und tagte am 24.06. 2014, am 27.11.2014, am 04.02.2015 und am 26.11.2015 in Mainz. Im Rahmen der ersten Sitzung fand eine Expertenanhörung unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom), der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, des Chaos Computer Club e.V. und von iRights info statt.

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war eine Teilnahme nicht möglich.

Die Projektgruppe hat sich – auch angesichts der rechtlichen Fragestellungen, die im Rahmen der Expertenanhörung angesprochen wurden - dafür entschieden, die folgenden thematischen Schwerpunkte im Hinblick auf Erwartungen und Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Nutzung digitaler Inhalte in den Fokus zu nehmen. Dabei wurde auch gemäß dem Auftrag der JuMiKo die Frage untersucht, ob und wie technische Maßnahmen den gewünschten Ausgleich zwischen den Interessen der Urheberinnen und Urheber und der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den Belangen des Datenschutzes zu schaffen vermögen.

Da nach der ersten Expertenanhörung und den weiteren Sitzungen der Projektgruppe im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten von digitalen Rechtemanagement-Systemen noch Informations- und Klärungsbedarf bestand, hat die Projektgruppe einen umfangreichen Fragenkatalog erarbeitet und am 14. Juli 2015 an weitere Expertinnen und Experten verschickt, von denen folgende geantwortet haben: Prof. Dr. Thomas Hoeren (Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Zivilrechtliche Abteilung, Universität Münster), Prof. Dr. Stefan Katzenbeisser (Schwerpunkt u. a. Fragen des technischen Datenschutzes sowie der Absicherung kritischer Infrastrukturen; Leiter des Fachgebiets Security Engineering sowie Prinzipal Investigator beim LOEWE-Zentrum Center for Advanced Security Research Darmstadt und beim European Center for Security and Privacy by Design) sowie der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom; Digitalverband, der mehr als 2300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft vertritt).

Die Projektgruppe hat das Thema „Weiterverkauf digitaler Güter“ nicht aufgegriffen. Sie vertritt die Auffassung, dass entsprechend dem Beschluss der 9. VSMK zu TOP 35 die Klärung der damit zusammenhängenden Fragen einer externen, vom BMJV in Auftrag gebenden Studie vorbehalten bleiben sollte.

Im Übrigen hat auch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg eine Studie zu diesem Thema in Auftrag gegeben, die zwischenzeitlich abgeschlossen ist.¹

B. Zusammenfassung

DRM-Systeme ermöglichen den Zugang zu digitalen Werken und können beispielsweise die Häufigkeit und die Dauer des Zugangs bestimmen. Ebenso kann die Nutzung auf die bloße Wiedergabe des Werkes beschränkt werden oder auch bestimmte Veränderungen zulassen und vieles mehr. DRM-Systeme ermöglichen es ebenso, den Verbreitungsweg digitaler Inhalte nachzuvollziehen, um die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen zu erleichtern.

¹ Kreutzer, Till: Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern.

Die Projektgruppe kommt zu dem Ergebnis, dass beim Einsatz von Digitalen Rechtemanagementsystemen Verbesserungsbedarf zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher besteht:

Dies betrifft die Transparenz und Information über den Einsatz von DRM-Systemen einschließlich des lizenzierten Nutzungsumfangs. Weiterhin sind nach Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherschutzressorts in der Projektgruppe vertragsrechtliche Regelungen zum Schutz vor Datenverlust beispielsweise beim Download digitaler Inhalte erforderlich. Anbieterinnen und Anbieter digitaler Inhalte sollten u.a. verpflichtet werden, für den Fall eines Datenverlustes der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Download einen erneuten Download zu ermöglichen (Nachlieferungsanspruch).

Beim Einsatz von DRM-Systemen kann die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten für die Zugangs- und Nutzungskontrolle, aber auch für die Abrechnung beispielsweise nach Dauer oder Umfang der Nutzung digitaler Werke erforderlich sein. Auf diese Art und Weise können umfangreiche Nutzerprofile erstellt werden.

Hier sollte die Freiwilligkeit in die Nutzung persönlicher Daten über das für die eigentliche Vertragserfüllung hinausgehende Maß durch ein umfassendes Koppelungsverbot geschützt werden.

C. Gegenstand des Berichts

Verbraucherinnen und Verbraucher können digitale Güter wie E-Books, Computerspiele und Software regelmäßig nur erwerben, wenn sie eine von ihnen häufig kaum mehr überschaubare Fülle an Nutzungs-/Lizenzbedingungen akzeptieren. Mit diesen Nutzungsbedingungen verfolgt die Rechteinhaberin bzw. der Rechteinhaber das Ziel, eine unkontrollierte und vor allem nicht entgeltene Vervielfältigung und Weitergabe ihrer bzw. seiner digitalen Güter zu verhindern.

Im Unterschied zu analogen Werken können digitale Inhalte in der Regel ohne Qualitätsverlust beliebig oft kopiert und weitergegeben werden.² Diese Möglichkeit der Vervielfälti-

² Prof. Katzenbeisser hat in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Qualitätsverluste auftreten können, wenn das Format der Daten verändert wird. Moderne Kompressionsverfahren seien in der Regel verlustbehaftet: bei der Codierung würden jene Teile des Inhalts entfernt, die nicht sicht- oder hörbar seien, um das Datenvolumen zu reduzieren. Da verschiedene Formate unterschiedliche Teile des Inhalts unterschiedlich stark komprimieren, könne es bei der Konversion zwischen zwei Formaten zu geringfügigen Veränderungen am Inhalt kommen.

gung berührt die wirtschaftlichen Interessen der Urheberinnen und Urheber und Verwerter und Verwerterinnen digitaler Werke. DRM-Systeme sollen daher die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber dabei unterstützen, die Verwendung digitaler Objekte durch die Nutzerinnen und Nutzer zu definieren bzw. die so definierte Nutzung durch technische Beschränkungen und andere DRM-Verfahren sicherstellen.

Mit DRM lässt sich beispielsweise festlegen, wer auf digitale Inhalte zugreifen darf und wie diese Inhalte zu nutzen sind. DRM kann bei den verschiedensten Medientypen eingesetzt werden, um das Einspielen oder Kopieren z.B. von Filmen oder E-Books zu beschränken oder zu verhindern.

DRM-Systeme unterstützen, je nach Herstellerin bzw. Hersteller, unterschiedliche Dateiformate und Endgeräte.

Durch DRM lassen sich aber auch nutzungsabhängige Bezahlmodelle unterstützen, die auf einer individuellen Erfassung und Abrechnung von Nutzungsvorgängen beruhen.

Die u.a. aus der ersten Expertenanhörung und aus der Beantwortung des Fragenkatalogs gewonnenen Erkenntnisse zu den technischen Erscheinungsformen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch **Verschlüsselungstechnologien** wird ein digitaler Inhalt an eine Lizenz gebunden. Um auf den Inhalt zugreifen zu können, benötigt die Nutzerin bzw. der Nutzer eine gültige Lizenz. Die Nutzung von Verschlüsselungstechnologien ermöglicht somit eine Überprüfung der Nutzungsbedingungen und regelt beispielsweise auch den Zahlungsverkehr beim Erwerb digitaler Objekte. Je nach der von Anbieterinnen bzw. Anbietern digitaler Inhalte oder Rechteinhaberinnen bzw. Rechteinhabern vorgegebenen Lizenz hat die Nutzerin bzw. der Nutzer beispielsweise auch kein Weiterverkaufs- oder Weitergaberecht.

Gängige Verschlüsselungstechnologien sind das Regional Encoding Enhancements (eine territorial-bezogene Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten einer CD) sowie das CSS, Content Scramble System (ein Verfahren zur Verschlüsselung von DVD-Videoinhalten).³

³ Stellungnahme des BITKOM.

- Bei der Verwendung von **Wasserzeichen** werden Urheberrechtsmarkierungen an für die Nutzerin bzw. den Nutzer sichtbarer oder unsichtbarer Stelle im digitalen Objekt eingetragen. Für die Nutzerin bzw. den Nutzer bleibt technisch weiterhin alles möglich. Allerdings können Manipulationen des digitalen Objekts wie beispielsweise illegale Kopien jederzeit zurückverfolgt werden. Die sichtbaren Wasserzeichen sollen dabei einen psychologischen Effekt haben und der Werknutzerin bzw. dem Werknutzer vor Augen zu führen, dass es sich beispielsweise bei dem E-Book um eine persönliche Kopie handelt, die nur für ihn registriert ist.
- Durch sog. **Rechtedefinitionssprachen** können die Möglichkeiten der Nutzung (z.B. Häufigkeit oder Dauer des Zugangs zu einem digitalen Werk, ob das Werk nur wiedergegeben oder auch verändert werden darf, ob es vervielfältigt werden und/oder auf welchem Endgerät/welchen Endgeräten es genutzt werden darf) kontrolliert und gesteuert werden.
- Sog. **Dongels**, die zum Schutz vor unberechtigter Softwarenutzung auf den parallelen oder an den USB-Port des Rechners gesteckt werden und erst dadurch die Nutzung eines Computerprogramms ermöglichen.⁴ Der „Kopierschutzstecker“ bewirkt beispielsweise, dass die Software bei Benutzungen regelmäßig kontrolliert, ob der Stecker vorhanden ist und bei Nichtvorhandensein entweder nicht funktioniert oder beispielsweise nur noch eingeschränkt Programmfunktionen freigibt.

Der Begriff Digitales Rechtemanagement ist also nicht einheitlich zu sehen, sondern umfasst eine Reihe unterschiedlicher Technologien, Schutzkonzepte und Betreibermodelle.

Es besteht zudem eine enge Verzahnung zwischen dem rechtlichen Rahmen für digitale urheberrechtlich geschützte Inhalte und den technischen Möglichkeiten und Methoden für deren Verwertung und Nutzung.

Das Urheberrecht bildet dabei den Rahmen, innerhalb dessen sich die Anbieterin bzw. der Anbieter digitaler Inhalte frei bewegen kann, z. B. bei der Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

⁴ Stellungnahme des BITKOM.

D. Problemfelder beim Einsatz von DRM-Systemen:

Die digitale Welt bietet immer mehr Möglichkeiten, wird aber für Verbraucherinnen und Verbraucher auch intransparenter und unüberschaubarer gerade im Hinblick auf die rechtlichen und technischen Hintergründe.

Die Projektgruppe hat berücksichtigt, dass die maßgeblichen nationalen Regelungen (z.B. der in § 17 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes geregelte Erschöpfungsgrundsatz) auf Vorgaben wie der europäischen Richtlinie 2001/29/EG (InfoSoc-Richtlinie) beruhen. Insoweit können grundlegende Änderungen nur durch Anpassung der europäischen Richtlinien erfolgen.

In Art. 6 und 7 führt die Richtlinie die Pflichten der Mitgliedstaaten bei der rechtlichen Ausgestaltung von DRM-Systemen aus. Dabei sieht die Kommission DRM als „ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Instrument der Rechtewahrnehmung für die neuen digitalen Dienste im Binnenmarkt“ (KOM (2004)0261 endg.). Von besonderer Bedeutung ist für die Kommission der Ausgleich der in Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie anerkannten Privatkopierschranke, wie sie das deutsche Urheberrecht in § 53 UrhG normiert, und den Interessen der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber, ihre Werke durch DRM zu schützen. Die Kommission hat zudem in Aussicht gestellt, dass DRM existierende Vergütungssysteme wie die Pauschalabgabe für Gerätehersteller für das Anfertigen von Privatkopien überflüssig machen könnten.

Zudem ist auf europäischer Ebene die Notwendigkeit u. a. der weiteren Anpassung des Urheberrechts an technische Neuerungen und damit einhergehender Bedürfnisse von Kreativen, Verwerterinnen und Verwertern, Diensteanbieterinnen und Diensteanbietern und Nutzerinnen und Nutzern bereits mehrfach thematisiert worden. So hat die EU-Kommission im März 2014 eine öffentliche Konsultation durchgeführt und u. a. auch die Frage in den Blick genommen, inwieweit der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz auf digital erworbene Inhalte anwendbar sein soll, z.B. um eine Weiterveräußerung zu ermöglichen.

Am 6. Mai 2015 veröffentlichte die Kommission eine Strategie zum digitalen Binnenmarkt, in der unter anderem auch Rechtssetzungsvorschläge für eine Reform des Urheberrechts angekündigt werden.

Im Rahmen dieser Initiative wird nunmehr 1) ein Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte⁵ und 2) ein Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren⁶ vorgelegt.

Zudem hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt veröffentlicht.⁷

Allen drei Regelungsvorschlägen ist gemeinsam, dass sie Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern regeln und Verbraucherrechte sowie Gesichtspunkte des Datenschutzes betonen.

Mit dem 1. Vorschlag werden nicht alle vertragsrechtlichen Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte harmonisiert. Stattdessen liegt, so wird im Richtlinienvorschlag ausgeführt, der Schwerpunkt auf der EU-weiten Harmonisierung zwingender Bestimmungen des Verbrauchervertragsrechts, die für grenzüberschreitende Online-Geschäfte unerlässlich sind. Die Wahl einer Richtlinie lasse den Mitgliedstaaten Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht. So werde beispielsweise nicht festgelegt, ob der Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte als Kaufvertrag, Dienstleistungsvertrag, Mietvertrag oder Vertrag sui generis anzusehen sei. Zudem müsse Spielraum für die Anpassung an einen technisch und wirtschaftlich schnelllebigen Markt wie den für digitale Inhalte gegeben sein.

Die Richtlinie gilt für die Bereitstellung aller Arten von digitalen Inhalten. Sie deckt auch Verträge ab, mit denen digitale Inhalte nicht gegen Geld, sondern im Austausch für von Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern übermittelte (personenbezogene und andere) Daten bereitgestellt werden, soweit die Daten nicht ausschließlich für Zwecke der Einhaltung von Rechtsvorschriften erhoben werden.

Ausgehend von einer Analyse der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten auf nationaler wie europäischer Ebene und der Analyse der Expertenanhörung hat die Projektgruppe Lösungsansätze zur

⁵ COM(2015) 634 final.

⁶ COM(2015) 635 final.

⁷ COM(2015) 627 final.

Verbesserung des Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Einsatz von DRM-Systemen untersucht .

Von der Projektgruppe wurden dabei zunächst folgende Problemfelder identifiziert:

- mangelnde Transparenz und Information für Verbraucherinnen und Verbraucher über den Einsatz von DRM-Systemen und deren Auswirkungen.
- Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei der Novellierung des Urheberrechts gegen die Durchsetzbarkeit der digitalen Privatkopie entschieden und in dem Bestreben, die illegale Überwindung technischer Schutzmaßnahmen einzudämmen, in § 95a Abs. 1 UrhG die Umgehung technischer Schutzmechanismen verboten.
- Verbraucherinnen und Verbraucher haben nach Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherschutzressorts in der Projektgruppe die Erwartung, die von ihnen erworbenen digitalen Werke dauerhaft und auf allen Endgeräten nutzen zu können. Dies machte die Kompatibilität der technischen Systeme und die Anfertigung einer Zweitnutzungskopie erforderlich. Diese Möglichkeiten bestehen aber häufig nicht.
- Verbraucherinnen und Verbraucher haben Interesse daran, sich vor einem Datenverlust beispielsweise in Folge einer Beschädigung oder des Verlusts des Geräts zu schützen, auf dem die digitalen Inhalte gespeichert sind. DRM kann hier die Möglichkeiten der Datensicherung einschränken.
- Neben der möglichst ungehinderten Eigennutzung der digitalen Güter besteht ein Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, die von ihnen erworbenen digitalen Werke zumindest vorübergehend Dritten (z. B. im Freundes- und Familienkreis) unentgeltlich zu überlassen. Wenn der digitale Inhalt durch Download erworben wurde, setzt die Weitergabe die Anfertigung einer Kopie voraus. Soweit hierbei technische Schutzmaßnahmen umgangen werden müssen, ist dies unzulässig.

- Beim Einsatz von DRM-Systemen kann die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten für die Zugangs- und Nutzungskontrolle, aber auch für die Abrechnung beispielsweise nach Dauer oder Umfang der Nutzung digitaler Inhalte erforderlich sein. Dies birgt die Gefahr der unzulässigen Erstellung von Nutzerprofilen. Problematisch sind überdies die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Nutzung persönlicher Daten über die eigentliche Vertragsabwicklung hinaus und die technischen Möglichkeiten zur Rückverfolgung /Identifizierung von Rechteinhaberinnen bzw. Rechteinhabern. Die letztgenannte Einsatzmöglichkeit von DRM wäre ggf. einer eigenen Untersuchung vorzubehalten und ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

E. Inhaltliche Schwerpunkte

1. Information und Transparenz

a) Ausgangslage

Allgemein lässt sich feststellen, dass es für Verbraucherinnen und Verbraucher häufig nicht transparent ist, welche Auswirkungen der Einsatz von DRM auf die von ihnen erworbenen digitalen Inhalte hat. Im Rahmen einer durch die Arbeitsgruppe durchgeführten Expertenanhörung bestand weitgehende Einigkeit hinsichtlich der Feststellung, dass es an verständlicher und umfassender Information fehle.

Insbesondere die Nutzungsbedingungen der unterschiedlichen Angebote sind für die durchschnittliche Verbraucherin bzw. den durchschnittlichen Verbraucher nur schwer verständlich. Im Rahmen der Expertenanhörung wiesen die Verbraucherschutzorganisationen vor allem darauf hin, dass Informationsfluss, -ort und -wortwahl von Anbieterin zu Anbieterin bzw. von Anbieter zu Anbieter oft sehr unterschiedlich seien. Dies erschwere es Verbraucherinnen und Verbrauchern, die für sie wichtigen Informationen herauszufiltern und zu verstehen. Informationen, die erst nach langem Suchen gefunden werden oder die schwer verständlich sind, können ihren Informationszweck aber nicht erfüllen. Als unzureichend hat sich insbesondere die Transparenz im Hinblick auf die nachfolgenden Punkte dargestellt:

aa) Informationen, ob Eigentums- oder Nutzungsrechte übertragen werden

Produkte, die mit einem DRM-System geschützt werden, werden in vielen Fällen nicht auf einem Datenträger, sondern in Form eines „Downloads“ angeboten. Hierbei wird in der Regel – beispielsweise beim Erwerb von E-Books – nicht das Eigentum an dem Werk übertragen, sondern lediglich ein Nutzungsrecht zum privaten Gebrauch eingeräumt (Rechtskauf i.S.d. § 453 BGB). Diese rechtliche Konstruktion ist den Verbraucherinnen und Verbrauchern häufig nicht bewusst. Ein Grund hierfür könnte sein, dass entsprechende Hinweise sich häufig nicht in den Produktinformationen, sondern nur in den AGB/Nutzungsbedingungen finden⁸. Bei der Ausgestaltung der Vertragsbeziehung als Rechtskauf könnte ein weiterer Grund darin liegen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher mit Begrifflichkeiten wie „Kauf“ oder „Erwerb“ die Einräumung einer dem Sachkauf vergleichbaren Eigentümerstellung verbinden. Welche konkreten Einschränkungen sich beim Erwerb von Nutzungsrechten gegenüber der Erwerbsposition beim Sachkauf ergeben (wie beispielsweise die Beschränkung der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten), erschließt sich allerdings der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher allein aus diesen Begrifflichkeiten – ohne Kenntnis der jeweiligen AGB – oftmals nicht.

bb) Information über konkret eingeräumte Nutzungsrechte

Sofern keine Eigentumsübertragung erfolgt, sondern der Erwerberin bzw. dem Erwerber lediglich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stellt sich die Frage, welche konkreten Nutzungen zulässig sind. Digitale Güter bieten unterschiedlichste Nutzungsmöglichkeiten: Neben dem reinen Konsum kommen beispielsweise die Speicherung auf unterschiedlichen Datenträgern, das Anfertigen einer (Sicherungs-) Kopie, die Umwandlung in ein anderes Dateiformat oder die Weitergabe an Dritte in Betracht. Zuweilen werden Konsumentinnen und Konsumenten auch zu sog. Prosumerinnen bzw. Prosumern und erzeugen durch die Neuzusammensetzung bestehender Inhalte neue digitale Inhalte. Häufig werden Verbraucherinnen und Verbraucher aber nicht in verständlicher Weise darüber aufgeklärt, welche dieser Nutzungsoptionen rechtlich zulässig sind. Dies bewirkt bei einem Teil der Nutzerinnen bzw. der Nutzer, dass sie sich – aus Angst sich rechtswidrig zu verhalten – mehr einschränken, als es unter rechtlichen Gesichtspunkten notwendig wäre. Die eingeräumten Nutzungsrechte werden mit anderen Worten deshalb nicht genutzt, weil dieser Nutzerkreis sich dieser Rechte gar nicht bewusst ist. Ein anderer Teil der Nutzerinnen bzw. der Nutzer

⁸ Vgl. hierzu den Marktcheck der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz „eBooks und Digital Rights Management (DRM)“, abrufbar unter: <http://verbraucherzentrale-rlp.de/lesen-sie-schon-digital--->

reagiert auf die Intransparenz mit Gleichgültigkeit und nimmt in Kauf, Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

cc) Information über die Portabilität digitaler Inhalte

Teilweise wird die Nutzung von Produkten durch geschlossene Systeme wie z.B. das Kindle-System von Amazon oder iTunes von Apple eingeschränkt. Diese Kopplung bestimmter DRM-Verfahren an bestimmte Abspielgeräte oder Software schränkt die Portabilität der Daten ein. Dies wird Verbraucherinnen und Verbrauchern häufig erst dann klar, wenn sie auf ein anderes System umsteigen wollen. Eine ähnliche Problematik besteht, wenn Inhalte an ein Nutzerkonto gebunden sind. Hier fehlt zum einen häufig ein deutlicher Hinweis darauf, dass eine entsprechende Bindung besteht zum anderen fehlen Informationen darüber, ob dieser Account übertragen werden kann.

dd) Information über den Umgang mit Daten

Unzureichend ist auch die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher im Vorfeld des Vertragsabschlusses darüber, was mit ihren Daten passiert. Insgesamt fehlt es an Transparenz im Hinblick darauf, welche Daten zu welchen Zwecken gesammelt und verknüpft werden. In der Expertenanhörung wurde insbesondere bemängelt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher häufig nicht darüber informiert würden, dass Nutzerprofile erstellt werden. Bemängelt wurde in diesem Zusammenhang auch, dass durch die Nutzung von Zusatzfeatures – wie bspw. Lesezeichen bei E-Books – Daten an die Anbieterin bzw. den Anbieter übertragen werden, ohne dass dies den Nutzerinnen bzw. den Nutzern bewusst wäre. Schließlich fehle es an einer transparenten Information über die Einbindung Dritter in den Datennutzungsprozess. Dies führe unter anderem dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen könnten.

b) Bestehende Rechtslage

Die von allen Sachverständigen angesprochene Problematik mangelnder Transparenz und Information bezieht sich zwar auch auf die DRM-Systeme, zuvorderst aber auf die allgemeine Vertragsgestaltung über Produkte, bei denen DRM-Systeme eingesetzt werden. Insofern sind solche allgemeine Informationspflichten von den speziellen das DRM betreffende zu unterscheiden:

aa) DRM spezifische Informationspflichten

(1) Kennzeichnungspflichten nach § 95d UrhG

Gemäß § 95d UrhG sind Werke, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahme zu kennzeichnen. Es sind alle technischen Verwendungsbeschränkungen aufzulisten oder der Umfang der technisch möglichen Nutzung anzubringen. Das Kennzeichnungsgebot nach § 95d UrhG dient dem Verbraucherschutz und der Lauterkeit des Wettbewerbs sowie der Klarstellung einer bestehenden gewährleistungsrechtlichen Verpflichtung.

Die Informationen müssen deutlich sichtbar angebracht sein und vor dem Vertragsschluss zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht in den AGB untergebracht werden, da sie keine Geschäftsbedingungen sind. Im Rahmen des Online-Kaufs ist die Kennzeichnungspflicht gemäß § 95d Abs. 1 UrhG erst erfüllt, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber vor der Abgabe seiner Willenserklärung z.B. ein Fenster wegeklicken oder ein Häkchen setzen muss, bei dem vermerkt ist, dass der Erwerberin bzw. dem Erwerber der Einsatz technischer Mittel bekannt ist. Als nicht ausreichend werden Kennzeichnungen auf Internetseiten erachtet, die erst durch Anklicken eines weiteren Links wahrzunehmen sind, es sei denn, dass diese Seite im Ablauf des Kaufvertrages angeklickt werden muss.

Für Software gilt die Regelung des § 95d UrhG nicht (§ 69a Abs. 5 UrhG). Hiervon sind Computerspiele, die aus einem Computerprogramm und aus anderen urheberrechtlich geschützten Werken bestehen (vgl. BGH I ZR 124/11 vom 27.11.2014, Tz. 44 – zitiert nach Juris) und computergestützte Datenbanken oder Multimediaapplikationen ausgenommen, so dass es bei diesen bei einer Anwendbarkeit des § 95d UrhG verbleibt (vgl. Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage 2014, § 69a Rz. 83 m.w.N.). Verstöße gegen § 95d Abs. 1 UrhG werden urheberrechtlich nicht sanktioniert.

(2) Wettbewerbsrechtliche Anforderungen

Eine unterbliebene Kennzeichnung kann im Einzelfall eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Täuschung nach § 3 UWG wie auch ein Wettbewerbsverstoß nach § 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des Vorsprungs durch Rechtsbruch darstellen.

Teilweise wird ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht durch das Verschweigen integrierter Kopierschutzmaßnahmen als Verstoß gegen das Irreführungsverbot gemäß § 5 UWG gewertet.

Zusätzlich kann ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht von § 95d Abs. 1 UrhG einen Rechtsbruch nach § 3a UWG darstellen, da durch § 95d Abs. 1 UrhG ausdrücklich auch der lautere Wettbewerb geschützt werden soll und die Norm außerdem die Kennzeichnung mit Informationen vorschreibt, die mitbestimmend für die Kaufentscheidung der Käuferin bzw. des Käufers sind. Daher dürfte auch ein Anspruch aus §§ 8, 9 UWG möglich sein.

Ferner kommt auch ein Verstoß gegen das Unlauterkeitsverbot nach § 5a Abs. 2 UWG in Betracht, wenn einer bestehenden Kennzeichnungspflicht nicht nachgekommen wird. Danach handelt unlauter, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch das Vorenthalten einer Information beeinflusst, die im konkreten Fall wesentlich ist. Dies dürfte bei der Beschränkung von Vervielfältigungsmöglichkeiten zutreffen.

(3) Gewährleistungsrecht

Die Verbraucherin bzw. der Verbraucher sieht in der Abspiel- und Kopierfähigkeit marktüblicher Produkte eine Eigenschaft, denn sie beeinflusst maßgeblich seine Kaufbereitschaft. Ist eine solche Verwertbarkeit nicht vorhanden oder ist die Vereinbarung über technische Maßnahmen von der Verkäuferin bzw. vom Verkäufer nicht eingehalten worden, so weicht die tatsächliche Beschaffenheit von der vereinbarten oder der vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit ab und es liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB vor. Die Regeln des Gewährleistungsrechts finden mithin Anwendung, wenn die Verkäuferin bzw. der Verkäufer nicht hinreichend auf bestehende Kopierschutzmaßnahmen hinweist.

(4) Schadensersatz

Bei fehlendem oder mangelhaftem Hinweis auf eine eingeschränkte Abspiel- oder Kopierfähigkeit ist auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB denkbar, da § 95d UrhG ein Schutzgesetz im Sinne der Vorschrift ist. Hierzu müsste aber bei der Käuferin bzw. beim Käufer ein Schaden entstanden sein und der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer ein Vertretenmüssen nachgewiesen werden.

(5) Europarechtliche Anforderungen

Die Verbraucherrechterichtlinie vom 25.10.2011 (2011/83/EU) stellt ebenfalls Anforderungen an Kaufverträge mit digitalen Inhalten auf (Art. 6 Abs. 1 r) für Fernabsatzverträge und Art. 5 Abs. 1 g) für sonstige Verträge). Danach ist die Verkäuferin bzw. der Verkäufer verpflichtet, die Verbraucherin bzw. den Verbraucher über die Funktionsweise technischer Schutzmaßnahmen, worunter DRM fällt, vor Vertragsschluss zu informieren. Diese Vorgabe wurde mit § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB in deutsches Recht umgesetzt.

bb) Allgemeine Informationspflichten

(1) Vertragliche Informationspflichten

Da der Kaufgegenstand zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen (*essentialia negotii*) gehört, bedarf es für einen wirksamen Vertragsschluss einer von beiden Seiten getragenen Vereinbarung über den konkreten Vertragsgegenstand. Hierunter fällt auch die Einigung zwischen den Vertragsparteien, ob das Eigentum an dem digitalen Inhalt übertragen wird oder lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, bzw. wie diese konkret ausgestaltet werden sollen. Allerdings ist gesetzlich nicht vorgegeben, wie und an welcher Stelle eine Information über den Vertragsgegenstand der Käuferin bzw. dem Käufer zur Verfügung gestellt wird, aufgrund derer es zu einer Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile kommen kann. Der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer bleibt es mithin belassen, der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher die relevanten Informationen innerhalb seiner AGB zur Verfügung zu stellen, was oftmals auch so geschieht.

(2) Datenschutzrechtliche Unterrichtungspflichten

Gem. § 4 Abs. 3 BDSG besteht die Pflicht, den Betroffenen bei der Datenerhebung über die Identität der verantwortlichen Stelle, die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und ggf. die Kategorien von Empfängerinnen bzw. Empfängern zu unterrichten.

(3) Neue Informationspflichten zum Widerrufsrecht für den Fernabsatz digitaler Inhalte

Das neue Widerrufsrecht im Fernabsatz digitaler Inhalte sieht eine Pflicht der Händlerinnen bzw. der Händler vor, die Verbraucherin bzw. den Verbraucher vor Vertragsabschluss über wesentliche Kompatibilitäts- und Nutzungsvoraussetzungen der Inhalte zu informieren

(siehe auch 2. a) ee)). Der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher soll eine informierte Kaufentscheidung ermöglicht werden, dass die getroffene Auswahl auch seinen individuellen Bedürfnissen entspricht. Die Informationspflichten ergeben sich aus § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 14 und 15 EGBGB und beinhalten die Verpflichtung zur Auskunft über die Funktionsweise der digitalen Inhalte und über Beschränkungen in der Interoperabilität und Kompatibilität. Diese Informationen sind der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher bereits vor Vertragsschluss bereitzustellen. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 14 EGBGB bestimmt, dass die Händlerin bzw. der Händler verpflichtet ist, die Verbraucherin bzw. den Verbraucher über die Funktionsweise digitaler Inhalte und anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen zu informieren. Ein Widerruf des Vertrages ist mithin nach diesen Vorschriften möglich.

(4) Europarechtliche Anforderungen

Die Verbraucherrechterichtlinie vom 25.10.2011 (2011/83/EU) ist die Grundlage für die weitergehenden Anforderungen über Kaufverträge mit digitalen Inhalten. So müssen im Sinne der Richtlinie europaweit die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer bekannt sind, der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher vor Kaufvertragsabschluss mitgeteilt werden (Art. 6 Abs. 1 s) für Fernabsatzverträge und Art. 5 Abs. 1 h) für sonstige Verträge).

Aufgrund dieser Rechtsgrundlage hat die EU-Kommission den Entwurf eines Musters für vorvertragliche Informationen bei Onlineverträgen über digitale Inhalte vorgestellt⁹. Mit dem Muster sollen digitale Inhalte für Verbraucherinnen und Verbraucher besser verständlich und vergleichbarer gemacht werden. Die Kommission führt in diesem Muster für fünf Hauptkategorien (Unternehmer, Preis, Funktionalität, Interoperabilität, vertragsbezogene Informationen) ein Set von Piktogrammen ein. Für die Kategorie Funktionalität sind Unterkategorien vorgesehen, eine davon ist DRM.

⁹ Siehe den Leitfaden der GD Justiz zur Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_guidance_de.pdf , S. 77 ff.

c) Schlussfolgerungen und weitere Maßnahmen

Die bestehende Rechtslage im Bereich DRM scheint die wesentlichen Erfordernisse an eine umfassende Aufklärungspflicht der Verbraucherinnen und Verbraucher über eingesetzte DRM-Systeme abzudecken. Dennoch lässt eine Auswertung der Sachverständigenanhörung und der Literatur darauf schließen, dass es einer besseren Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher bedarf, damit sie die für sie passende Kaufentscheidung treffen können.

Es besteht nämlich ein komplexes Zusammenspiel zwischen den DRM-Systemen und der allgemeinen Vertragsgestaltung, gerade im Bereich des Erwerbs von Online-Produkten wie beispielsweise E-Books. So sind die Verkäuferinnen bzw. Verkäufer zwar grundsätzlich verpflichtet, an prominenter Stelle auf den Einsatz von DRM-Systemen hinzuweisen. Die oftmals damit verbundene Problematik um das durch DRM-Systeme veranlasste Sammeln von persönlichen Daten bzw. der vertraglichen Ausgestaltung als „Kauf“ der Nutzungsrechte und nicht des Eigentums, gehört nach geltender Gesetzeslage allerdings nicht dazu.

Insoweit scheint das Problem nicht in der fehlenden Existenz von relevanten Informationen zu bestehen. Soweit gesetzliche Regelungen vorhanden sind, kann (und sollte) der Vollzug von den Verbraucherzentralen – gerade auch in ihrer Funktion als digitaler Marktwächter – überwacht werden. Das Kernproblem dürfte vor allem in der Verortung bzw. Allgemeinverständlichkeit der Informationen liegen. Diese scheint nicht dazu geeignet, eine knappe und verständliche Darstellung aller für die Kaufentscheidung relevanten Umstände zu gewährleisten.

Vielfach finden sich die relevanten Informationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen. Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der AGB, sind diese häufig so umfangreich und schwer verständlich, dass Verbraucherinnen und Verbraucher – gerade online – die Bedingungen oftmals bestätigen, ohne sie überhaupt gelesen zu haben.

Die mangelnde inhaltliche Kenntnisnahme der Information durch Verbraucherinnen und Verbraucher wirft die Frage nach einer vereinfachten Darstellung wichtiger Informationen auf. Diesem Defizit dürfte auch nicht durch eine weitergehende Normierung der Aufklä-

rungspflichten begegnet werden können, sondern vielmehr nur durch eine verbesserte Verständlichkeit der Darstellung.

Im Rahmen der Expertenanhörung wurden Produkt- und Informationsblätter in verständlicher Sprache, die auch den Anforderungen der Verbraucherrechterichtlinie entsprechen, als Lösungsansatz diskutiert. Auch konnten sich die Experten eine einfache Darstellung in Signalfarben, ein Ampelmodell oder die Verwendung von Symbolen in diesem Zusammenhang vorstellen.

Von einem umfassenden Katalog verpflichtender Angaben sollte aber abgesehen werden. Um bei der bestehenden Vielfalt digitaler Produkte alle für die Kaufentscheidung relevanten Informationen – unabhängig von der konkreten Darstellungsform – auf einen Blick verfügbar zu machen, würde ein solcher sehr umfangreich ausfallen. Eine Vielzahl an Informationen über Produktdetails, die auf den konkreten digitalen Inhalt nicht passen, könnte aber weiter zu einer Verunsicherung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen.

Hinsichtlich der Festlegung solcher formalen Anforderungen an die Informationsbereitstellung für Verbraucherinnen und Verbraucher auf nationaler Ebene bestehen überdies europarechtliche Bedenken:

Im Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL - 2011/83/EU) gilt der Grundsatz der Vollharmonisierung. Dies bedeutet, die Mitgliedsstaaten (MS) besitzen im Regelungsbereich der VRRL keine eigene Regelungskompetenz mehr, es sei denn, die VRRL bestimmt etwas anderes (Art. 4 VRRL). Die Mitgliedstaaten dürfen, soweit die Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt, weder von den Bestimmungen der VRRL abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechterhalten noch solche einführen. Davon sind auch strengere bzw. weniger strenge Vorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus umfasst, zum Beispiel weitergehende Informationspflichten.

Zur Bestimmung von Ausnahmen im Hinblick auf den Inhalt von Informationspflichten stellt die Richtlinie auf den jeweiligen Vertragstypus ab. Für Verträge, die unter Artikel 5 der VRRL fallen („Informationspflichten bei anderen als Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“), sieht Artikel 5 Abs. 4 die Möglichkeit zusätzlicher Informationspflichten vor. Für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräu-

men geschlossenen Verträgen (Artikel 6) besteht eine entsprechende umfassende Möglichkeit hingegen nicht. Hierunter werden aber die überwiegende Mehrzahl der hier untersuchten Verträge zu fassen sein.

Soweit aufgrund der VRRRL Informationspflichten bestehen, regeln Artikel 7 und 8 die formalen Anforderungen an diese, d.h., auf welche Art und Weise Informationen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Auch diesbezüglich unterscheidet die Richtlinie in den Artikeln 7 und 8 nach dem gewählten Vertragstypus (Fernabsatz oder nicht). Beide Artikel enthalten jedoch die ausdrückliche Bestimmung, dass die Mitgliedstaaten keine weiteren formellen vorvertraglichen Informationsanforderungen als die durch die Richtlinie bestimmten festlegen dürfen (Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 10). Die Mitgliedstaaten sind an diese Vorgabe gebunden und haben keinen eigenen Ermessensspielraum, soweit ein Vertragstypus, der geregelt werden soll, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Der Prozess zur Vereinfachung der Information müsste daher auf europäischer Ebene geführt werden.

Einen Anknüpfungspunkt könnte in diesem Zusammenhang das im Anhang zu diesem Bericht auf den Seiten 40 und 41 aufgeführte Muster der Europäischen Kommission für vorvertragliche Informationen bei Onlineverträgen über digitale Inhalte darstellen. In die weiteren Beratungen zu diesem Muster sollten die oben aufgezeigten Informationsdefizite eingebracht werden. Dies beinhaltet den Hinweis, dass nicht das Eigentum, sondern ein Nutzungsrecht im Rahmen des Kaufvertrages übertragen wird. Weiter sind davon die Informationen über den Nutzungsumfang, den Kopierschutz, die Portabilität und den Umgang mit Nutzerdaten umfasst. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Darstellung entsprechend eines solchen weiterentwickelten Musters verbindlich vorgeschrieben werden kann.

2. Zulässigkeit der Privatkopie

Die digitale Technik eröffnet die Möglichkeit, von urheberrechtlich geschützten Werken (z.B. Musikstücken, Filmen, Softwareprogrammen) mit dem Original identische Kopien herzustellen. Die Möglichkeit der Privatkopie ist als Schrankenbestimmung in § 53 UrhG geregelt. Danach sind einzelne Vervielfältigungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offen-

sichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Dies gilt auch für die digitale Vervielfältigung. Computerprogramme fallen allerdings nicht in den Anwendungsbereich des § 53 UrhG. Dort ist gemäß § 69d Abs. 2 UrhG lediglich eine Sicherungskopie zulässig.

Nach § 95a UrhG ist es verboten, wirksame technische Maßnahmen zu umgehen, die die Rechteinhaberin bzw. der Rechteinhaber zur Vermeidung von Eingriffen in das Urheberrecht angebracht hat. Den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer hat der Gesetzgeber mit § 95b UrhG Rechnung getragen, wonach denjenigen, die sich auf die bestimmte dort genannte Schrankenbestimmungen berufen können, diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um von den betreffenden Schrankenbestimmungen Gebrauch machen zu können. Dieses Regelungssystem entspricht im Wesentlichen den europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 6 der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ 2001/29/EG. Nach Artikel 6 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der genannten Richtlinie bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen zu regeln, ob Privatkopien auch beim Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen möglich sind.

§ 95b UrhG bestimmt, dass nur die dort aufgelisteten Schrankenbestimmungen gegenüber technischen Maßnahmen im Sinn des § 95a UrhG „durchsetzungsstark“ sind. Hierbei beschränkt sich die Durchsetzbarkeit der Privatkopie auf den Bereich der Reprografie (§ 95b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a UrhG), gegenüber digitalen Privatkopien haben technische Schutzmaßnahmen also Vorrang.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum sog. 2. Korb der Urheberrechtsreform (Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007, BGBl I S. 2513) hat der Gesetzgeber bewusst auf die – von den Verbraucherverbänden bereits damals geforderte – Durchsetzung der digitalen Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen verzichtet. Zur Begründung ist in den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 16/1828, S. 20 f.) insbesondere Folgendes ausgeführt: Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Urheberrechts als „geistiges Eigentum“ im Sinn des Art. 14 GG folge, dass das Urheberrechtsgesetz nur dann ausnahmsweise die Nutzung urheberrechtlicher Werke ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers oder der Rechteinhaberin bzw. des Rechtsinhabers gestatten dürfe, wenn diese Nutzungsfreiheit durch überragende Allgemeininteressen gerechtfertigt sei. Die Rechtsinhaberinnen bzw. Rechteinhaber

könnten heute ihr geistiges Eigentum durch technische Sperren selber schützen. Würde eine Regelung getroffen, die für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher auch in diesen Fällen die Möglichkeit schafft, kostenlos in den Genuss von Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch zu kommen, so würde damit die kommerzielle Verwertung von Werken in den neuen Medien weitgehend entwertet. Es dürfe nicht sein, dass ein kostenloser Genuss von geistigem Eigentum für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher zur Regel werde. Es gelte vielmehr, auch durch die Regelung der Privatkopie zu vermitteln, dass geistiges Eigentum – wie Sacheigentum – seinen Preis habe. Gerade Deutschland als rohstoffarmes Land sei auf einen entsprechenden gesellschaftlichen Konsens angewiesen. Nur wenn das Ergebnis von Kreativität angemessen bezahlt werde, werde es auch künftig Inhalte geben, die von der Verbraucherin bzw. vom Verbraucher genutzt werden können. Die durch Art. 5 GG geschützte Informationsfreiheit garantiere keinen kostenlosen Zugang zu allen gewünschten Informationen.

Aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Justizressorts in der Projektgruppe haben diese Erwägungen unverändert Bestand. Ein durchsetzungsstarkes Recht auf digitale Privatkopie wäre nach den Erwägungen des Gesetzgebers mit den verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Rechteinhaber kaum in Einklang zu bringen. Die Vertreterin des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels hat bei der von der Projektgruppe durchgeführten Expertenanhörung nachvollziehbar auf die Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen, die daraus resultieren, dass digitale Inhalte – anders als analoge Werke – ohne Qualitätsverlust beliebig oft vervielfältigt werden können und so durch die Weitergabe der Kopie kein Sekundärmarkt, sondern faktisch ein zusätzlicher Primärmarkt entsteht. Es erscheint demnach sachgerecht, es nach wie vor den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern zu überlassen, ob sie dieser Gefahr durch den Einsatz eines wirksamen Kopierschutzes entgegenzutreten oder – wie es im Musikbereich weitgehend der Fall ist – hierauf verzichten.

Aus Sicht des Verbraucherschutzes muss aber gewährleistet sein, dass die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher in Bezug auf den Erwerb eines urhebergeschützten Werkes bzw. eines diesbezüglichen Nutzungsrechtes nicht beliebig eingeschränkt werden. Mit der Privatkopieschranke hat der Gesetzgeber in § 53 UrhG keine Regelung geschaffen, die von den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern vollkommen ausgehöhlt werden sollte. Verbraucherinnen und Verbraucher haben auch ein Interesse, ihre erworbenen digi-

talen Werke zu sichern und für sich privat zu nutzen. Die Schrankenbestimmung des § 53 UrhG sollte auch für digitale Güter praktische Anwendung finden.

So haben auch Mitglieder der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages (Bericht der Projektgruppe Verbraucherschutz vom 14. März 2013, Drs. 17/12540: Bericht, S. 68 ff.) in einem Sondervotum zur Privatkopie festgehalten, dass die Schranken nicht leerlaufen dürfen. „Die Entscheidung, welche Nutzungen im Urheberrecht durch Schrankenregelungen privilegiert sind, muss auch im digitalen Raum beim Gesetzgeber verbleiben. Der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen sowie die Praxis, den Umfang privaten Kopierens in AGB zu bestimmen, verlagert diese Definitionsmacht auf die Unternehmen. Die Privatkopie und andere Schrankenbestimmungen sind jedoch Teil eines Gesellschaftsvertrags, dessen Inhalt nicht im privaten Geschäftsverkehr zur Disposition gestellt werden sollte.“ In dem Sondervotum wird daher eine Reform des § 95b UrhG empfohlen: „Rechtsinhaber sollen bei Anwendung technischer Maßnahmen für alle Begünstigten von Schranken von sich aus die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, damit die Begünstigten von den Schrankenbestimmungen Gebrauch machen können.“ In diesem Zusammenhang „ist daran zu erinnern, dass Nutzer auch im Falle einer gemäß § 95b Abs. 1 UrhG „durchsetzungsstark“ ausgestalteten Privatkopieschranke keinesfalls beliebig technische Schutzmaßnahmen umgehen dürfen. Sie erhalten nur einen Anspruch auf Bereitstellung der „notwendigen Mittel“, um Privatkopien in „erforderlichem Maß“ anfertigen zu können. Die Nutzer (beziehungsweise ihre Interessenvertreter, siehe § 2a Abs. 1 UKlaG) müssen also aktiv werden, um ihre Befugnisse realisieren zu können. Durch diesen Ausschluss von „Selbsthilfemaßnahmen“ ist und bleibt die Inanspruchnahme von § 53 Abs. 1 UrhG auch dann erheblich eingeschränkt, wenn § 95b UrhG auf digitale Privatkopien erweitert wird. Den Interessen der Rechteinhaber würde hierdurch ausreichend Rechnung getragen.“¹⁰ Gegen ein durchsetzungsstark ausgestaltetes Recht auf Privatkopie kann auch nicht die vermeintliche „Kostenlosigkeit“ eingewendet werden, denn Privatkopien werden gemäß den Regelungen der §§ 54 ff. UrhG vergütet.¹¹

Soweit Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer Privatkopie digitale Inhalte für sich sichern wollen, um einem Verlust vorzusorgen, könnte zumindest auch geprüft werden, ob

¹⁰ Kreutzer, Verbraucherschutz im Urheberrecht, S. 80; abrufbar unter:

http://www.vzbv.de/mediapics/urheberrecht_gutachten_2011.pdf

¹¹ So Kreutzer, Verbraucherschutz im Urheberrecht, S. 80; abrufbar unter:

http://www.vzbv.de/mediapics/urheberrecht_gutachten_2011.pdf

dies durch Änderungen des Schuldrechts gewährleistet werden kann (vgl. nachstehendes Kapitel).

3. Sicherstellung der eigenen Nutzung digitaler Inhalte durch das Vertragsrecht

a) Einleitung: Verbrauchererwartungen

Wer das Recht an einem digitalen Medium erwirbt, hat nach mehrheitlicher Auffassung der Projektgruppe grundsätzlich die Erwartung einer uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeit. Digitale Medien bieten im Vergleich zu nicht-digitalen Medien oftmals mehr und komfortablere Nutzungsmöglichkeiten, solange die Nutzungsmöglichkeiten nicht durch rechtliche oder technische Maßnahmen beschränkt werden. Soweit man diese Beschränkungen aus Gründen des Urheberschutzes anerkennt, ist zu überlegen, ob bestimmte berechnete und schützenswerte Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer nicht durch die Schaffung vertraglicher Ansprüche erfüllt werden können.

Bei der Frage, welche Erwartungen als schützenswert anzusehen sind, ist nicht nur ein Vergleich mit nicht-digitalen Werken anzustellen, sondern es sind auch die Besonderheiten digitaler Produkte zu berücksichtigen. Den Maßnahmen zum Urheberschutz, die die Möglichkeit der Vervielfältigung beschränken und eine unkontrollierte Weitergabe verhindern sollen, steht insbesondere die Erwartung der Nutzerin bzw. des Nutzers gegenüber,

- das digitale Produkt dauerhaft und möglichst ohne Bindung an ein bestimmtes Endgerät nutzen,
- das digitale Gut Dritten (z.B. im Familien- und Freundeskreis) unentgeltlich zumindest zur vorübergehenden Nutzung überlassen zu können sowie
- etwaigen Datenverlusten und –beschädigungen wirksam begegnen zu können.

Ob die Weiterveräußerung digitaler Güter für die Nutzerin bzw. den Nutzer im Vordergrund steht, soll an dieser Stelle offen bleiben, da die Weiterveräußerung digitaler Güter Gegenstand einer gesonderten Untersuchung sein sollte (vgl. zum Auftrag der Arbeitsgruppe, S. 5).

b) Endgeräteunabhängige Nutzung durch die Ersterwerberin bzw. den Ersterwerber

1. Erfüllung der berechtigten Verbrauchererwartungen durch das geltende Recht und die Praxis

Die endgeräteunabhängige Nutzung kann durch vertragliche Bedingungen sowie durch technische Vorkehrungen eingeschränkt sein. Wenn der digitale Inhalt durch Download erworben bzw. übertragen wird, ist grundlegende Voraussetzung für eine endgeräteunabhängige Nutzung, dass die Datei kopiert werden kann. Die Verfügbarkeit kann auch durch Systeme wie „Ultra Violet“ erweitert werden, bei denen die Erwerberin bzw. der Erwerber neben der auf dem zugelassenen Endgerät gespeicherten Datei (oder ggf. auch neben einem körperlichen Datenträger) die Möglichkeit erhält, mit einer Registrierungsnummer sich das Werk durch eine Online-Verbindung im Wege des Streamings auf anderen Geräten vorübergehend zugänglich zu machen. Eine ungehinderte Nutzbarkeit setzt weiter voraus, dass die Nutzung nicht auf bestimmte Hard- und Softwaresysteme oder ein einzelnes registriertes Endgerät beschränkt ist.

Rechtliche Grundlagen

(1) Das Urheberrecht, das das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung im Grundsatz der Urheberin bzw. dem Urheber zuweist, unterstützt das Bedürfnis der Erwerberin bzw. des Erwerbers von digitalen Inhalten nach deren uneingeschränkter Verfügbarkeit zunächst nicht.

Der Gestaltbarkeit von Nutzungs-/Lizenzbedingungen durch Rechteinhaberinnen und Rechtsinhaber für die von ihnen vertriebenen digitalen Güter sind nur wenige Grenzen gesetzt, sieht man vom Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Das Urheberrecht enthält nur an einzelnen Stellen, namentlich bei Computerprogrammen und in Bezug auf Privatkopien Öffnungen zugunsten der Erwerberinnen und Erwerber. Die Schranke für Computerprogramme findet sich in §§ 69d Absatz 1, 69c Nr. 1, 2 UrhG. Diese Vorschriften sehen vor, dass die Vervielfältigung oder Bearbeitung eines Computerprogramms dann nicht der Zustimmung der Rechteinhaberin bzw. des Rechtsinhabers bedarf, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch eine Berechtigte bzw. einen Berechtigten notwendig ist.

Bedeutsam ist die Regelung in § 69d Abs. 2 UrhG, die der Erwerberin bzw. dem Erwerber grundsätzlich die Möglichkeit einer Sicherungskopie einräumt. Allerdings scheint die prakti-

sche Bedeutung bei Computerspielen eingeschränkt, da nach der Rechtsprechung des EuGH (C – 355/12) und des BGH (Urt. vom 27.11.2014 (I ZR 124/11)) das dem Spiel zugrunde liegende Computerprogramm mit weiteren schöpferischen Elementen (z.B. Grafik) ein Gesamtwerk bildet, das zulässiger Weise vor Vervielfältigung geschützt werden darf. Wie bereits oben dargelegt, kann im Übrigen die Möglichkeit der Privatkopie bei digitalen Inhalten durch Schutzvorkehrungen eingeschränkt und ausgeschlossen werden.

(2) Wenn Rechteinhaberinnen und Rechtsinhaber in ihren Nutzungs-/Lizenzbedingungen die Nutzung auf verschiedenen Geräten und die unberechtigte Weitergabe ihrer digitalen Güter untersagen, können sie die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben in der Regel entweder nicht oder nur mit großem Aufwand kontrollieren und Zuwiderhandlungen verhindern. Aus diesem Grund setzen sie flankierende technische Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Nutzungsbedingungen ein, etwa durch Verwendung eines technischen Kopierschutzes.

Die Beschränkung der Privatkopie und Übertragung von digitalen Inhalten auf verschiedene Geräte durch technische Maßnahmen ist nach §§ 95a, 95b UrhG in weitem Umfang möglich. Danach dürfen wirksame technische Maßnahmen, die den Schutz des Urheberrechts an einem Werk sicherstellen sollen, ohne Zustimmung der Rechteinhaberin bzw. des Rechtsinhabers nicht umgangen werden. § 95a UrhG geht auf Artikel 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zurück. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2014 (Az. C-355/12) die Frage aufgeworfen, ob die technischen Maßnahmen, die von Rechteinhaberinnen und Rechtsinhabern eingesetzt werden, um von ihnen nicht genehmigte urheberrechtliche Handlungen zu unterbinden, auch zur Verwirklichung dieses urheberrechtlichen Ziels in allen Fällen geeignet und erforderlich sind. Die Grenze der Verhältnismäßigkeit kann z.B. überschritten sein, wenn Spielekonsolen technisch so ausgestattet sind, dass mit ihnen Spiele dritter Anbieterinnen bzw. Anbieter, die das Urheberrecht nicht verletzen, nicht abgespielt werden können, jedoch eine andere technische Lösung zum Schutz des Urheberrechts der Anbieterin bzw. des Anbieters möglich wäre.

Folge einer derartigen Überschreitung des durch § 95a UrhG gesetzten Rahmens für Kopierschutzmaßnahmen kann ein Anspruch aus §§ 453 Absatz 1, 433 Absatz 1 Satz 2, 437 Nr. 1 BGB ohne die unzulässigen Einschränkungen sein, wenn man diese als einen Mangel im Sinne von § 434 Absatz 1 BGB ansieht. Der Mangel dürfte aber regelmäßig nur beim Endgerät und dessen Betriebssystem, nicht jedoch beim digitalen Produkt selbst vorliegen. Auch ist zu beachten, dass eine Beschränkung der Nutzbarkeit auf bestimmte Systeme, auch wenn sie weder aus technischen Gründen noch zur Wahrung von Urheberrechten notwendig ist, wohl der dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung entspricht.

Die Praxis

Die Projektgruppe hat sich unter Einbeziehung der Beiträge aus der Anhörung und auf Grundlage einer von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer 2006 für den vzbv erstellten Studie sowie einzelner aktueller Vertragsbedingungen ein Bild von der derzeitigen Praxis gemacht.

Tonträger und Musiktitel:

Bei Tonträgern ist bisweilen festzustellen, dass die Möglichkeiten digitaler Kopien eingeschränkt sind. Während eine direkte Kopie von Tonträger auf Tonträger (Brennen) im Audioformat regelmäßig möglich ist, wird eine Kopie im Speicher oder Zwischenspeicher eines PC o.ä. oftmals nur unter Datenverlust in einem anderen Dateiformat zugelassen (mp3, mp4).

Größere Anbieter von Musiktiteln wie beispielsweise der iStore sehen ein „Familienkonto“ und die Möglichkeit des Downloads auf bis zu zehn verbundene Geräte vor.

Erkenntnisse aus der Expertenanhörung zu E-Books:

Bei E-Books ist die Nutzung nach den aus der Expertenanhörung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich an ein bestimmtes Endgerät mit der dafür vorgesehenen Software gebunden. Das von Amazon verwendete Dateiformat AZW steht dabei dem von anderen Anbieterinnen bzw. Anbietern eingesetzten Format EPUB gegenüber.

Amazon lässt eine gleichzeitige Nutzung eines E-Books auf sechs registrierten Geräten zu. Die angebotene Software erlaubt eine Nutzung auch auf anderen Geräten als dem Kindle-Reader.

Dagegen schließen die Bedingungen zahlreicher Anbieterinnen bzw. Anbieter von E-Books im EPUB-Format die technisch mögliche Umwandlung in das mit dem Kindle-Reader compatible Dateiformat aus.

Filme:

Ein größerer Anbieter von Filmen lässt nach seinen AGB eine Nutzung des erworbenen Films nur auf dem Endgerät zu, auf dem der Inhalt originär heruntergeladen wurde. Sofern die Kundin bzw. der Kunde den Inhalt auf einem anderen Computer nutzen möchte, kann sie/er den Inhalt vorbehaltlich der jeweiligen Lizenzvereinbarungen unter ihrem/seinem Account erneut herunterladen. Die Möglichkeit, einen Inhalt auf ein neues Endgerät herunterzuladen, kann aufgrund von Lizenzvereinbarungen eingeschränkt sein. Das Recht auf Erstellung einer Kopie ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Beim iStore wurden die Nutzungsbedingungen im Laufe des Projektzeitraums geändert. Im Rahmen des „Familienkontos“ zumindest ist inzwischen auch bei Filmen eine Übertragung auf andere Geräte innerhalb der als Familie registrierten Nutzergruppe möglich.

Spiele

Bei den über Google Play angebotenen Spielen hängt es von den Lizenzbedingungen des jeweiligen Spiels ab. Ein Recht auf Kopien ist in den Bedingungen von Google Play nicht ausdrücklich verankert.

Digitale Inhalte, die gemeinsam mit Endgeräten angeboten werden

Bei einem Anbieter von GPS-Geräten und Karten besteht eine enge Bindung der angebotenen Kartenwerke an das registrierte Endgerät. Beispielsweise wird ein als „lebenslanger“ Karten Up-Date angebotener Dienst auf die Lebensdauer des registrierten Endgeräts beschränkt. Funktioniert das Endgerät nicht mehr, erlischt der Leistungsanspruch.

Bewertung

Die untersuchten Vertragsbedingungen zeigen, dass einige Anbieterinnen bzw. Anbieter durchaus bereit sind, den Erwerbenden digitaler Güter die Nutzung auf einer begrenzten Zahl von Endgeräten zu ermöglichen. Dabei sind allerdings Unterschiede hinsichtlich der Art des digitalen Produkts feststellbar. Größere Beschränkungen bestehen vor allem bei Filmen. Auch bei E-Books und Spielen müssen die Erwerbenden bzw. Erwerber mit Einschränkungen und Bindungen an bestimmte Endgeräte oder Betriebssysteme rechnen.

Allgemein ist ein Trend zu einer Reduzierung von Nutzungsbeschränkungen feststellbar, der von einer zunehmenden Verbreitung von Streamingdiensten und Abonnement-Lösungen begleitet wird.

Aus Verbraucherschutzsicht sollte dessen ungeachtet die Erwartung der Erwerberinnen bzw. Erwerber in eine möglichst umfassende Nutzbarkeit der digitalen Güter besser abgesichert werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher für ein und dasselbe urheberrechtlich geschützte Werk mehrmals den vollen Kaufpreis zahlen müssen, weil sie es beispielsweise auf ihrem Laptop, einem mobilen Endgerät und im Auto nutzen wollen. Auch sollte die Erwerberin bzw. der Erwerber innerhalb eines angemessenen Zeitraums davor geschützt werden, dass die soeben erworbenen digitalen Güter beispielsweise bei einer Beschädigung oder Störung des Endgeräts verloren gehen, ohne dass sie/er hiergegen Vorsorge treffen konnte.

Handlungsbedarf und Lösungsansätze

Eine endgeräteunabhängige Nutzung verlangt nicht nur die technische Kompatibilität der Systeme, sondern grundsätzlich auch die Anfertigung einer weiteren Kopie des heruntergeladenen Mediums. Die im Rahmen der Anhörung vorgestellte Möglichkeit der vorübergehenden Datenübertragung auf andere Endgeräte beispielsweise durch „Ultra Violet“ kann dem Bedürfnis der Erwerberin bzw. des Erwerbers nach einer unbeschränkten Nutzung der erworbenen digitalen Güter entgegenkommen. Abgesehen von der bislang geringen Verbreitung des Systems „Ultra Violet“ ist die Möglichkeit des Streamings auf internetfähige Geräte und Situationen beschränkt, in denen eine Internetverbindung besteht. Sie steht beispielsweise im Auto und anderen Verkehrsmitteln nicht ohne Weiteres zur Verfügung.

Betrachtet man isoliert die Erwerberin bzw. den Erwerber, ist grundsätzlich ihr/sein Interesse anzuerkennen, die erworbenen digitalen Inhalte auf allen ihr/ ihm zur Verfügung stehenden Endgeräten zu nutzen. Solange sich die tatsächliche Nutzung auf die Erwerberin bzw. den Erwerber beschränkt, wären auch keinerlei schützenswerten Belange der Urheberinnen bzw. Urheber und der Anbieterinnen bzw. Anbieter berührt.

Allerdings erweitert eine geräteunabhängige Möglichkeit der Nutzung grundsätzlich den Kreis der Personen, die die digitalen Inhalte nutzen können. Dies berührt vor allem dann die Interessen der Urheberinnen bzw. Urheber und Anbieterinnen bzw. Anbieter, wenn der

besondere Wert des Werks in der erstmaligen Aufnahme seines Inhalts liegt (häufig bei Filmen und Büchern). Unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien erscheint es zwar vertretbar, dass bei derartigen Werken nicht ohne Weiteres eine unbeschränkte Nutzung auf mehreren Endgeräten zugelassen wird. Aus Verbrauchersicht wünschenswert bleibt jedoch, dass die Anbieterinnen bzw. Anbieter zumindest die Möglichkeit einer vorübergehenden Datenübertragung auf andere Endgeräte wie beispielsweise durch „Ultra Violet“ bieten, auch wenn damit eine vollumfängliche Nutzung (z. B. auf Reisen) nicht gewährleistet ist.

Zu berücksichtigen kann dabei auch sein, in welcher Weise und an welchen Orten der Werkgenuss stattfindet. Wenn der Werkgenuss beispielsweise häufig ortsungebunden und nicht zusammenhängend erfolgt, wird ein höheres Bedürfnis der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers nach einer flexiblen, nicht gerätegebundenen Nutzung anzuerkennen sein. Das digitale Rechtemanagement selbst bietet durchaus Möglichkeiten, zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen die Nutzung der erworbenen Inhalte auf die Erwerberin bzw. den Erwerber und ihm nahestehende Personen zu beschränken. Zu denken wäre insoweit an eine Registrierung der genutzten Endgeräte durch die Nutzerin bzw. den Nutzer, die allerdings mit einer zusätzlichen Erhebung von Daten verbunden ist.

Weder das Urheberrecht mit seinen Einschränkungen der Privatkopie, noch das bestehende Vertragsrecht sichern die Erwartungen der Erwerberinnen bzw. der Erwerber in eine möglichst umfassende Nutzbarkeit der digitalen Güter ausreichend ab. In der Praxis sind trotz einer gewissen Öffnung der Anbieter weiterhin Einschränkungen der Nutzung feststellbar, die dazu führen können, dass Verbraucherinnen und Verbraucher für ein und dasselbe urheberrechtlich geschützte Werk mehrmals den vollen Kaufpreis zahlen müssen, weil sie es beispielsweise auf ihrem Laptop, einem mobilen Endgerät und im Auto nutzen wollen.

Die Projektgruppe spricht sich daher mehrheitlich dafür aus, die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher durch gesetzliche Regelungen zum Erwerb digitaler Inhalte zu stärken. Eine geeignete Lösung wird darin gesehen, der Erwerberin bzw. dem Erwerber digitaler Inhalte gesetzliche Ansprüche aus dem Vertrag mit der Anbieterin bzw. dem Anbieter (z.B. Kaufvertrag) einzuräumen. Die Anbieterin bzw. der Anbieter sollte verpflichtet werden, der Erwerberin bzw. dem Erwerber die Nutzung des digitalen Gutes in angemessener Weise auf mehreren Endgeräten zu ermöglichen. Dabei behält die Anbieterin bzw.

der Anbieter die Wahl zwischen verschiedenen technischen Möglichkeiten und kann sich weiterhin durch Maßnahmen des DRM vor einer missbräuchlichen Vervielfältigung und Verbreitung der Werke schützen.

c) Schutz vor Datenverlust

Kopierschutzvorkehrungen nehmen der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher die Möglichkeit, sich vor Datenverlusten zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das genutzte und ggf. registrierte Endgerät nicht mehr funktionsfähig ist oder die darauf gespeicherten Daten beschädigt werden.

Das Urheberrecht räumt der Nutzerin bzw. dem Nutzer nur bei Computerprogrammen ein Recht auf eine Sicherungskopie ein (§ 69d Abs. 2 UrhG).

Bei den meisten digitalen Medien steht dagegen der Nutzerin bzw. dem Nutzer das Recht auf Erstellung einer Sicherungskopie nicht von Gesetzes wegen zu bzw. die Möglichkeit der Privatkopie nach § 53 Abs. 2 UrhG wird durch das Recht auf Kopierschutzmaßnahmen eingeschränkt. Dies dürfte wohl auch für digitale Spiele gelten, da sie nach herrschender Meinung nur hinsichtlich des zugrunde liegenden Steuerungsprogramms als Computerprogramme angesehen werden.

Das Risiko des Datenverlustes besteht auch bereits beim Download digitaler Güter. Unklar ist, ob die Gefahr nach §§ 453 Absatz 1, 446 Satz 1 BGB erst nach vollständiger Datenübertragung auf die Verbraucherin bzw. den Verbraucher übergeht. Wenn der Download-Vorgang bei der Anbieterin bzw. beim Anbieter protokolliert ist, dürfte es für die Käuferin bzw. den Käufer jedenfalls schwierig sein, eine Nichtlieferung oder fehlerhafte Übertragung nachzuweisen.

Die untersuchten Vertragsbedingungen einzelner Anbieterinnen bzw. Anbieter regeln die Möglichkeit von Sicherungskopien und einer etwaigen Nachlieferung von Daten in unterschiedlicher Weise. Wenn z.B. beim Kindle-E-Book an den digitalen Inhalten ein nicht abschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wird, läge es nahe, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer einen mietrechtlichen Anspruch auf mangelfreie digitale Inhalte während der Nutzungsdauer besitzt. Allerdings bestimmen die von Amazon / Kindle verwendeten Vertragsbedingungen, dass mit dem Download oder dem Zugriff auf Kindle-Inhalte die Gefahr auf die Nutzerin bzw. den Nutzer übergehe. Aussagen zu Sicherungskopien oder Nachlieferungsansprüchen sind nicht zu finden.

Bei Musiktiteln lässt iStore von Apple einen Download auf bis zu zehn verbundene Geräte zu, ausgenommen sind jedoch Filmwerke. Außerdem wird die Möglichkeit eines nochmaligen Herunterladens angesprochen, ohne jedoch der Kundin bzw. dem Kunden hierauf einen Rechtsanspruch einzuräumen.

Der Filmeanbieter Maxdome schließt jegliche Verantwortung für Datenverluste nach Abschluss des Downloads aus und beschränkt die Speicherung auf ein Endgerät. Allerdings sehen die Vertragsbedingungen die Möglichkeit eines erneuten Herunterladens vor.

Bei Garmin (Anbieter u.a. von GPS-Geräten und Karten) besteht eine enge Bindung der angebotenen Kartenwerke an das registrierte Endgerät. Beispielsweise wird ein als „lebenslanger“ Karten Up-Date angebotener Dienst auf die Lebensdauer des registrierten Endgeräts beschränkt. Funktioniert das Endgerät nicht mehr, erlischt der Leistungsanspruch.

Der Hörbuchanbieter audible.de weist in seinen Vertragsbedingungen der Kundin bzw. dem Kunden das Risiko für den erfolgreichen Abschluss des Downloads ab der Zurverfügungstellung der Inhalte zu. Ein nochmaliger Download über das Benutzerkonto kann möglich sein, wird jedoch nicht garantiert.

Die untersuchten Vertragsbedingungen zeigen, dass einige Anbieterinnen bzw. Anbieter durchaus bereit sind, die Nutzerinnen bzw. Nutzer in gewissem Umfang vor Datenverlusten zu schützen. Interessanter Weise wird die Möglichkeit eines erneuten Downloads jedoch bei den eher mietähnlich gestalteten Lizenzverträgen (z.B. Kindle Unlimited) nicht thematisiert, obwohl die sich aus den §§ 535 ff. BGB ergebenden Pflichten eine Verantwortung der Anbieterin bzw. des Anbieters für die dauerhafte Verfügbar- und Nutzbarkeit eher nahelegen als bei einem Kaufvertrag über digitale Güter. Dies ist zumindest bei überwiegend offline genutzten digitalen Inhalten als problematisch anzusehen. Auch ist die Zuweisung der Verantwortung für einen erfolgreichen Download nicht immer so gestaltet, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer vollumfänglich vor dem Risiko von Datenverlusten während des Downloadvorgangs geschützt wird. Abgesehen davon, dass die kaufrechtlichen Gefahrtragungsregeln mit einer gewissen Unsicherheit dahingehend behaftet sind, wann die Übergabe

erfolgt und abgeschlossen ist, können sich für die Verbraucherin bzw. den Verbraucher Schwierigkeiten ergeben, eine fehlerhafte Datenübertragung nachzuweisen.

Handlungsbedarf und Lösungsansätze

Insbesondere dann, wenn die Möglichkeit der Sicherungskopie eingeschränkt ist, sollte nach Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbraucherschutzressorts in der Projektgruppe der Nutzerin bzw. dem Nutzer unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen erneuten Download eingeräumt werden. Dass sich die Erwerberin bzw. der Erwerber eines nicht-digitalen Werks wie beispielsweise eines physischen Tonträgers oder eines Buchs ebenfalls nur begrenzt vor Beschädigung und Verlust schützen und bei Leistungsstörungen, die nicht bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs angelegt waren, keinerlei Ansprüche geltend machen kann, steht dem nach der mehrheitlichen Auffassung der Projektgruppe nicht entgegen. Der Erwerberin bzw. dem Erwerber digitaler Inhalte unter Verweis auf die Situation nicht-digitaler Güter einen Nachlieferungsanspruch zu verweigern hieße aus Verbrauchersicht, die Vorzüge der digitalen Welt auszublenden und nicht zu nutzen. Denn ein erneuter Datendownload muss nicht zwangsläufig zusätzliche Material- oder Vorhaltekosten verursachen. Auch kann damit ein gewisser wirtschaftlicher Ausgleich dafür geschaffen werden, dass die Erwerberin bzw. der Erwerber in seiner Verfügungsmöglichkeit und der Möglichkeit eines Weiterverkaufs regelmäßig mit Rücksicht auf die Interessen der Urheberinnen bzw. Urheber und Anbieterinnen bzw. Anbieter beschränkt wird.

Der Anspruch auf eine erneute Lieferung bzw. ein erneutes Herunterladen der digitalen Inhalte könnte in Anlehnung an die gesetzliche Gewährleistungsfrist innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Übergabe gewährt werden. Bei mietähnlichen Nutzungs- oder Lizenzverträgen wäre auf die vereinbarte Nutzungsdauer abzustellen. Ist keine Nutzungsdauer vereinbart, sollte ein unbefristeter Nachlieferungsanspruch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Dabei könnte der Nachlieferungsanspruch entsprechend den derzeit in den Vertragsbedingungen der Anbieterinnen bzw. Anbieter enthaltenen Hinweisen unter den Vorbehalt der rechtlichen Verfügbarkeit (Lizenzen) gestellt werden, der nach Einschätzung der Projektgruppe aber nur in seltenen Fällen zum Tragen kommen dürfte.

Zur Geltendmachung des Nachlieferungsanspruchs sollten aus Sicht des Verbraucherschutzes keine Nachweise und Gründe erforderlich sein. Die Anbieterin bzw. der Anbieter kann ggf. nachfragen, wenn der Download fehlgeschlagen ist oder eine Beschädigung des Endgeräts vorliegt, da die Anbieterin bzw. der Anbieter zur Vermeidung einer missbräuchlichen Vervielfältigung dieselben Schutzvorkehrungen wie beim erstmaligen Download anwenden kann. Insbesondere dann, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer das für den erstmaligen Download verwendete Endgerät erneut einsetzt, besteht keine zusätzliche Missbrauchsgefahr. Auch würde eine einzelfallbezogene Prüfung der Berechtigung des Nachlieferungsverlangens die ansonsten automatisierte Verwaltung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit einem erheblichen Aufwand belasten.

Anstelle eines generellen Nachlieferungsanspruchs wäre auch denkbar, mit Blick auf die Gefahr des Datenverlustes beim Download einen beispielsweise auf 14 Tage befristeten, voraussetzungsfreien Nachlieferungsanspruch zu gewähren, und im Übrigen den Nachlieferungsanspruch an eine rechtliche oder technische Einschränkung der Kopiermöglichkeit zu knüpfen.

Um den beschriebenen Nachlieferungsanspruch in den Vertragsbedingungen der Anbieterinnen bzw. der Anbieter zu verankern, käme zum einen eine Selbstverpflichtung der Anbieterinnen bzw. Anbieter, ggf. auch im Rahmen umfassender Mustervertragsklauseln für das Angebot digitaler Inhalte in Betracht. Zum anderen wäre eine gesetzliche Regelung denkbar, die sich entweder in ein breiteres Regelungskonzept für digitale Inhalte einfügt oder punktuell in Anknüpfung an das BGB oder UrhG einen Nachlieferungsanspruch begründet.

Nach Auffassung der Vertreterinnen und Vertreter der Justizressorts in der Projektgruppe müssen etwaige Regelungsvorschläge für einen Nachlieferungsanspruch der unabhängig von etwaigen Leistungsstörungen gewährt werden soll, die berechtigten Interessen der Anbieterseite ausreichend berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Gewährleistung eines weiteren Downloads für die Anbieterinnen und Anbieter durchaus mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden sein kann.

4. Datenschutz: Rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Vorschläge

Die Zukunft der Informationsgesellschaft hängt zentral von einem fairen Ausgleich zwischen Urheberrechten und Nutzer-/Verbraucherinteressen ab. Die heutigen Systeme zur digitalen Rechteverwaltung (DRM) erfüllen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten diesen Anspruch nicht, weil sie mit umfassenden Nutzerprofilen verbunden sind und die weitere persönliche Verwertung der erworbenen Güter beschränken.

Dies ist bereits das Ergebnis einer Studie, die das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) mit dem Fraunhofer-Institut für digitale Medientechnologie sowie dem Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft der Technischen Universität Ilmenau im Jahr 2005 erstellt hat.¹² Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Studie der Canadian Internet Policy and Public Interest Clinic von 2007.¹³

DRM als (technischer Kopier-)Schutz gegen Rechteverletzerinnen bzw. Rechteverletzer, als Zugangssteuerung und Abrechnungskontrolle für digitale Werke wirft aus Sicht des Datenschutzes in drei zentralen Rechtsbereichen Fragen auf:

a) **Privatkopie / Recht auf unbeobachteten Medienkonsum**

Ein Verzicht auf technische Schutzmaßnahmen bedeutet keinen Verzicht auf die gesetzliche Vergütung für Vervielfältigungen zu privaten Zwecken. Im Bereich der zulässigen Privatkopie sichert das Urheberrecht in Deutschland die wirtschaftlichen Interessen der Urheberinnen bzw. Urheber bisher in der Weise, dass die Vergütung durch Geräteabgaben pauschal erhoben und über die Verwertungsgesellschaften an die Urheber ausgeschüttet wird. Dieses System geht zurück auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich mehrfach mit dem Verhältnis zwischen Urheberrechtsschutz und dem Schutz der Privatsphäre der Nutzerin bzw. des Nutzers vor Ausspähung auseinandergesetzt hat. So hat der *BGH* schon 1964 eine urheberrechtliche Verpflichtung der Käuferinnen bzw. Käufer von Tonbandgeräten abgelehnt, beim Kauf ihren Personalausweis vorzulegen (Urteil vom 29.5.1964, GRUR 1965, 104). Später lehnte es der *BGH* ab, die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kopierläden zu verpflichten, die Vorlagen der Kundinnen bzw. Kunden daraufhin zu überprüfen, ob ihre Ablichtungen mit dem Urheberrecht vereinbar sind (Urteil vom

¹² abrufbar unter <http://www.datenschutzzentrum.de/drm/privacy4drm.pdf>

¹³ abrufbar in englischer Sprache unter http://www.cippic.ca/uploads/CIPPIC_Report_DRM_and_Privacy.pdf

9.6.1983, GRUR 1984, 54). In beiden Fällen hat er den Vorrang verfassungsrechtlich geschützter persönlicher Freiheitsrechte der Käuferinnen bzw. Käufer und Kundinnen bzw. Kunden betont, die durch entsprechende Kontrollmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt würden. Auf dieser Rechtsprechung beruht das datenschutzfreundliche System der Verteilung von Geräteabgaben durch Verwertungsgesellschaften (z.B. die GEMA), bei der eine Registrierung des individuellen Nutzerverhaltens zum Schutz der Vergütungsansprüche der Urheberin bzw. des Urhebers oder für Zwecke, die nichts mit dem Urheberrechtsschutz zu tun haben (z.B. Direktwerbung), von vornherein ausgeschlossen wird. Demgegenüber können individuelle Lizenzvereinbarungen bei digitaler Verwertung letztlich dazu führen, dass die Urheberin bzw. der Urheber oder Dritte beispielsweise über Analyse-Cookies feststellen können, welche Seite eine Leserin bzw. ein Leser in einem digitalen Buch wann und wie lange aufgeschlagen hat. Damit würden weitreichende personenbezogene Nutzungsprofile ermöglicht, die bei der Nutzung herkömmlicher Medien mit gutem Grund stets seit jeher ausgeschlossen sind.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat daher den Gesetzgeber aufgefordert, an dem bewährten datenschutzfreundlichen Verfahren der Pauschalvergütung im Grundsatz festzuhalten. Soweit davon abgegangen werden soll, muss sichergestellt werden, dass die Ausspähung und Registrierung personenbezogener Informationen über das individuelle Nutzungsverhalten auch bei der Nutzung digitaler Werke ausgeschlossen bleibt und die urheberrechtliche Vergütung nur anhand von statistischen und anonymisierten Angaben über die Nutzung einzelner Werke ermittelt wird (Entscheidung zur datenschutzgerechten Vergütung für digitale Privatkopien im neuen Urheberrecht vom 24./25.10.2002).

b) Eingriffs- und Auskunftsrechte / Abmahnungen und Auskunftersuchen

Umstritten sind insbesondere Auskunftsrechte gegenüber Internet Providern, um auf diese Weise die Inanspruchnahme geschützter digitaler Werke überwachen und kontrollieren zu können.

Die Internationale Arbeitsgruppe für den Datenschutz in der Telekommunikation hat bereits vor Verabschiedung der Richtlinie 2001/29/EG in einem gemeinsamen Standpunkt vom 4./5. Mai 2000 die Planerinnen und Planer, Produzentinnen und Produzenten und Anbieter-

rinnen und Anbieter von Elektronischen Copyright-Management Systemen (ECMS) aufgefordert, datensparsame ECMS zu entwickeln, zu produzieren und anzubieten, die keine personenbezogenen Daten erheben und die anonyme und pseudonyme Transaktionen erlauben. Die Arbeitsgruppe unterstrich in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass die Nutzerinnen bzw. Nutzer generell die Möglichkeit haben sollten, auf digitale Güter ohne Preisgabe ihrer Identität zuzugreifen, sofern personenbezogene Daten nicht für die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich sind. Unter bestimmten Bedingungen kann die Nutzung von Pseudonymen die Privatsphäre der Nutzerinnen bzw. Nutzer und zugleich die wirtschaftlichen Interessen der Inhaberinnen bzw. Inhaber von Urheberrechten schützen: Digitale Wasserzeichen könnten Transaktions-Codes enthalten, durch die einzelne Kopien nummeriert und diese Nummer mit Angaben über die einzelnen Nutzerinnen bzw. Nutzer in einer sicheren Datenbank verbunden werden, die z.B. von einem vertrauenswürdigen Dritten betrieben wird. Diese Verbindung sollte nur zum Schutze von Urheberrechten, z.B. aufgrund eines Gerichtsbeschlusses zugänglich gemacht werden (s. auch § 101 UrhG).

c) Datenschutzkontrolle

Die Achillesferse des Datenschutzes ist nach wie vor der Gesetzesvollzug, der effektiviert werden muss, indem auch die zivilrechtlichen Möglichkeiten verbessert werden. Zwar bedarf es keiner Änderung des Haftungstatbestandes des § 7 BDSG an sich; jedoch könnte angesichts der häufig immateriellen und kleinen Schäden ein Verbandsklagerecht zu schaffen sein, das dem Vorbild des Verbraucherschutzrechts folgend, auch Gewinnabschöpfungsansprüche durchsetzen kann (*Spindler*, Beilage 3/2012 zu NJW 28/2012, S. 101). Jedenfalls sollten die aktuellen Bestrebungen unterstützt werden, einen Tatbestand im UKlaG einzuführen bzw. im UWG klarzustellen, dass Datenschutzvorschriften grundsätzlich Verbraucherschutzgesetze i.S. des § 2 Abs. 1 UKlaG (a.A. OLG Düsseldorf, DuD 2005, 173; OLG Frankfurt, NJW-RR 2005, 1280) bzw. Marktverhaltensregeln i.S. des § 3a UWG (OLG Köln, NJW 2014, 1820 m.w.N.) darstellen, die den Verbraucherverbänden und der Wettbewerbszentrale entsprechende Klagemöglichkeiten eröffnen, wenn Anbieterinnen bzw. Anbieter digitaler Werke irreführende Datenschutzerklärungen verwenden.

d) Fazit aus Datenschutzsicht

Akuter legislatorischer Handlungsbedarf über das Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I, S. 233) hinaus besteht nicht, wenn und soweit künftig über Klagen der Verbraucherverbände und der Wettbewerbszentrale sichergestellt werden kann, dass personenbezogene Daten außerhalb der Vertragsdurchführung ohne informierte Einwilligung oder bei wirksamem Widerruf der Einwilligung unterbunden werden können, ohne dass es auf die zufällige Klagebereitschaft einzelner Kundinnen bzw. Kunden oder Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten ankommt.

Wichtig ist, dass der Einwilligende in Kenntnis aller Umstände frei bestimmt, wenn er sich mit der Erhebung und Verwertung seiner Daten einverstanden erklärt. Insoweit wird es in Übereinstimmung mit dem Entwurf einer EU-Datenschutzgrundverordnung (Artikel 7) für erforderlich gehalten, dass sich die Kundin bzw. der Kunde ausdrücklich mit der Erhebung und Verwertung zu eindeutig festgelegten Zwecken ihrer bzw. seiner Daten einverstanden erklärt und der Rückgriff auf gesetzliche Erlaubnistatbestände des BDSG eingeschränkt wird. Auch muss gesetzlich geregelt werden, an wen die so generierten Daten weitergegeben werden dürfen. Die freiwillige Datenweitergabe darf nicht mit Vorteilen, die Dritte einräumen, gekoppelt werden. Nach § 28 Abs. 3 b BDSG ist es zwar grundsätzlich untersagt, den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Datennutzung abhängig zu machen. Zu diesem Koppelungsverbot gibt es allerdings eine sehr weitreichende Ausnahme, denn es soll nur gelten, wenn „dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist“. Damit ist es Unternehmen in der Regel immer noch erlaubt, eigene Angebote von dem „freiwilligen“ Einverständnis der Kundinnen bzw. Kunden in die Datennutzung abhängig zu machen. Solange es aber erlaubt ist, sich große Datenmengen „legal“ von den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu beschaffen und auch an Dritte weiterzugeben, dürfte ein wirksames Unterbinden späterer Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nicht nur unerheblich erschwert werden.

Zu begrüßen wäre ein allgemeines Koppelungsverbot. Ob Art. 7 Abs. 4 der vorgeschlagenen Datenschutzgrundverordnung in der Fassung des Kompromisstextes von Europäischem Parlament und Rat (Rats-Dokument Nr. 15321/15) die Wirkung eines Koppelungsverbots haben wird, bleibt angesichts des unklaren Wortlauts abzuwarten. Ein allgemeines

und umfassendes Koppelungsverbot als Grundlage für ein Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher, frei zu wählen, ob sie für den Zugang zu digitalen Inhalten mit Geld oder mit ihren Daten bezahlen wollen, könnte ebenso wie die Verbandsklage dazu beitragen, dass sich auf lange Sicht nur noch solche DRM-basierten Geschäftsmodelle am Markt etablieren, die datenschutzkonform sind.

Über den Kompromisstext für die Verordnung will das Plenum des Europäischen Parlaments nach bisheriger Planung im Frühjahr 2016 abstimmen. Nach dem Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, ihr Recht an die neuen Vorschriften anzupassen.

Symbole zur Veranschaulichung der einschlägigen Informationskategorien

 **Anbieter**  Name des Unternehmers

 **Funktionsweise**

 Sprache	 Internetverbindung
 Dauer	 Geografische Einschränkungen
 Dateityp	 Updates
 Größe	 Tracking
 Zugriffsart	 Auflösung
 Zugriffsbedingungen	

 **Interoperabilität**

 Hardware und Software

 **Preis**

 Preis

 Optionale Kosten

 **Vertrag**

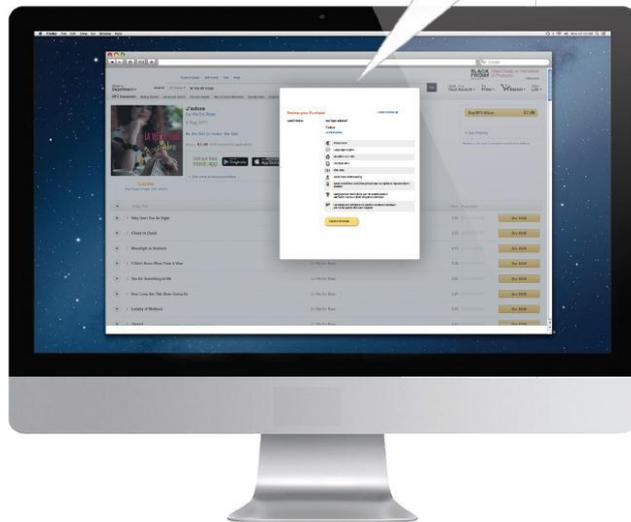
 Vertragslaufzeit

 Kündigung

 Widerrufsrecht

Beispiel: Benutzeroberfläche

Die Information wird klar und in hervorgehobener Weise auf derselben Seite bereitgestellt, auf der der Verbraucher seine Bestellung aufgibt.



Review your Purchase Cancel Purchase ✕

Good choice!

You have selected

J'adore
La vie en rose

- Price: 0.99 €
- Language: English
- Duration: 3:51 min.
- File type: MP3
- Size: 3MB
- Access type: downloading
- Access conditions: unlimited private use; no copies or reproductions allowed
- Geographical restrictions: can be downloaded in Germany, France, United Kingdom, Denmark
- Hardware and software: no specific hardware necessary any music player with MP3 support

Confirm Purchase

Quelle: http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/crd_guidance_de.pdf, S. 84.